

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Barbara Fuchs (GRÜ):

Trifft es zu, dass geduldete Geflüchtete, die eine Ausbildung begonnen, aber aufgrund der Corona-Pandemie in Kurzarbeit gewechselt haben, die Ausbildungsgenehmigung oder Ausbildungsduldung entzogen wird und sie abgeschoben werden (bei ja, bitte genau begründen), bei wie vielen Auszubildenden ist dies bereits passiert und wie möchte die Staatsregierung bei Fällen, in denen die Abschiebung noch nicht erfolgt ist, die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit eröffnen die Ausbildung fortzusetzen?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Wer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, erhält unter den bundesgesetzlichen Voraussetzungen des § 60c AufenthG eine Ausbildungsduldung und eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis.

Hat ein von der Corona-Pandemie betroffener Ausbildungsbetrieb vergeblich alle Möglichkeiten ausgeschöpft um die Ausbildung weiter zu gewährleisten, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Während des Zeitraums, in welchem Kurzarbeit angeordnet ist, läuft das Ausbildungsverhältnis und somit auch die Ausbildungsduldung weiter.

Bei Kündigung bzw. Betriebsschließung besteht im Rahmen der Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 6 AufenthG einmalig die Möglichkeit sechs Monate lang einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Insofern ist vom Gesetzgeber ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen des ausbildungswilligen Ausländers und der Tatsache geschaffen worden, dass es ohne Ausbildung keine Ausbildungsduldung geben kann.